



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei | Zoll



**Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei | Zoll – zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes
(BPolGModG) vom 23.07.2025**



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll, bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Präambel

Die Anpassung des Bundespolizeigesetzes, welches zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt, war lange überfällig. Der Referentenentwurf stellt einen Schritt in Richtung eines funktionierenden, zeitgemäß organisierten und effektiven Grenzschutzes dar. Es ist ausdrücklich begrüßenswert, dass die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben einige notwendige neue Befugnisse erhält. Wir stehen insbesondere den Befugnissen zur Onlinedurchsuchung, zur Wohnungsüberwachung, der Quellen-TKÜ und den Befugnissen zur Befragung und für Kontrollen im Zusammenhang mit den Waffenverbotszonen positiv gegenüber.

Folge der geplanten Änderungen wird allerdings auch sein, dass ein deutlicher Aufwuchs im Personal- und Sachhaushalt erforderlich wird. Wir müssen in Frage stellen, ob der dargestellte Erfüllungsaufwand realistisch und vollständig ist. Zusätzliche Kosten sind vom Haushaltsgesetzgeber in Kapitel 0625 einzustellen.

Ein struktureller Personalaufwuchs nicht nur an allen grenznahen Dienststellen, der dauerhaft und über temporäre Umsetzungen oder Abordnungen hinaus geht, sowie eine deutlich verbesserte materielle Ausstattung (insbesondere wettergeschützte und flexible Kontrollinfrastruktur, z. B. zusätzliche Großzelte, mobile Kontrollstationen) sind dringend notwendig. Wir fordern ein Sofortprogramm zur Stärkung der Grenzpolizei, das gezielt auf Gesundheitsschutz, Ausstattungssicherheit und nachhaltige Entlastung der Dienststellen ausgerichtet ist. Der Bund muss seiner Verantwortung als Dienstherr gerecht werden – auch im Sinne der überlasteten Bundesbereitschaftspolizei. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten vielerorts am Limit. Die Gefahr psychischer und physischer Überlastung ist real und darf nicht länger ignoriert werden.

Zu begrüßen sind die im vorherigen Gesetzesentwurf enthaltenen und nun dankenswerterweise nicht mehr verfolgten und damit nicht mehr in den Entwurf aufgenommenen Regelungen zur Ausgabe von Kontrollquittungen in Zusammenhang mit § 23 und das Entfallen der Kennzeichnungs- und Legitimationspflicht.

Erfreut sind wir auch darüber, dass die Schleuserkriminalität mit ihren hochkriminellen Strukturen als lebensbedrohliche Gefahr erkannt wurde und viele Regelungen geschaffen wurden, mit denen die Bundespolizei effektiver gegen diese vorgehen kann.



Bestimmte Aspekte – insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit an den Landbinnengrenzen mit europäischen Partnern – kommen im Gesetzentwurf noch zu kurz. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Schengenraum braucht eine stärkere Berücksichtigung und einen eigenen Regelungsteil im neuen BPolG. Es darf zudem nicht aus dem Blick geraten, dass neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch die nationale Zusammenarbeit mit Landesbehörden große Bedeutung hat.

Leider fehlt in dem aktuellen Referentenentwurf der Hinweis auf die notwendigen Änderungen der BMIBGebV. In Folge der Erweiterung der bestehenden Befugnisse innerhalb des BPolG ist eine Anpassung dieser Verordnung zwingend notwendig.

Leider nutzt der Referentenentwurf nicht die Chance, Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von KI zur Gesichtserkennung und Bewegungsmustererkennung einzuführen.

In Ermangelung einer Regelung für allgemeine Kontrollbefugnisse in § 23 halten wir zudem eine Anpassung von § 26 für zwingend notwendig.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 3

Wir regen an § 1 Abs. 3 mit der Ergänzung zu versehen, dass eigenes Personal einzusetzen ist – vergleichbar mit den Regelungen im BKA-Gesetz. Eigenes Personal hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sicherheitsfaktoren wie eine erfolgte Sicherheitsüberprüfung sprechen für den Einsatz eigener Kräfte und gegen den Einsatz privater, gewinnorientierter Unternehmen. Eigenes Personal ist zudem unabhängig von technischen Einrichtungen, wie Videosicherung und Zugangskodierungen.

Zu § 1 Abs. 8 – Allgemeines

Bisher konnten eigene Forschungseinrichtungen nur zur „Luftsicherheit“ unterhalten werden. Die Erweiterung hin zu Forschungseinrichtungen für die Aufgabenwahrnehmung allgemein wird ausdrücklich begrüßt, da auf Grund der Komplexität der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei eine Beschränkung auf Fragen der Luftsicherheit nicht zielführend wäre.

Zu § 2 – Grenzschutz

Mit Blick auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 regt die GdP an, die Tauglichkeit der aktuellen Regelungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsgrenze zu prüfen. Der im Gesetzentwurf enthalten gebliebene 30-km Radius entlang der deutschen Grenze stammt aus der Zeit der stationären Grenzkontrollen und der



damals eingeschränkten Mobilität. Der Wegfall der stationären Grenzkontrollen führte zu einer Vervielfältigung der möglichen Grenzübertrittspunkte, so dass die Bundespolizei nicht mehr ausschließlich an der jeweiligen Grenzlinie agiert. Zudem war die Anzahl der unerlaubten Grenzübertritte geringer und für die Bundespolizei steuerbar, so dass die Erfüllung der Aufgaben des Grenzschutzes in diesem Radius leistbar war.

Vor diesem Hintergrund regen wir nochmals an, in engem Austausch mit den Bundesländern zu prüfen, inwiefern der Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Landesgrenzen nach oben angepasst werden sollte. Der GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll hält es für wesentlich, den grenznahen Bereich von 30 auf 50 km zu erweitern (sowie seewärts von 50 auf 80 km, wie dies richtigerweise im Entwurf vorgesehen ist).

Alternativ regt die GdP an zu prüfen, ob durch Staatsverträge zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern, der Radius für die effektive Aufgabenwahrnehmung, z.B. im Wege der Amtshilfe, individuell geregelt und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Landes- und Bundespolizei definiert werden können.

Mit Blick auf § 2 Abs. 3 und 4 begrüßen wir, dass die Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt wurde. Nach dieser Rechtsprechung ist eindeutig geklärt, dass die Bundespolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben, unabhängig von den Aufgaben der Polizeien der Länder, alleinig wahrzunehmen hat.

Zu § 6 – Schutz von Bundesorganen

Der Schutz sog. „gleichgestellter Einrichtungen“ ist in den Katalog der Vorschrift aufgenommen worden. Der Referentenentwurf lässt jedoch eine Regelung vermissen, dass die durch den Schutz von Verfassungsorganen, Bundesministerien und gleichgestellten Einrichtungen entstehenden Kosten aus deren Titeln zu unterlegen sind. Diese Kosten dürfen nicht alleine aus dem Haushalt der Bundespolizei finanziert werden.

Zu § 9 – Verwendung im Ausland

Sinnvoll wäre es, die verschiedenen Aufgaben im Ausland klar voneinander zu trennen. § 9 regelt Verwendungen bei internationalen Missionen.

Auslandsverwendungen selbst, wie der Personenschutz im Ausland, sind hier nicht gemeint. Aufgaben des Personenschutzes sollten eigenständig gesetzlich geregelt werden. Eine Regelungsgrundlage hierfür fehlt gänzlich.

Sinnvoll wäre es, diese Einzelaufgaben auszugliedern und in einer eigenen Vorschrift zu regeln – etwa für die Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr.



§ 9 Abs. 3 zeigt zudem die Notwendigkeit einer Klarstellung auf: Die Zielrichtung der Regelung wird nicht deutlich. Nach dieser Fassung würde nicht nur der Schutz deutscher Einrichtungen und Mannschaften während internationaler Sportveranstaltungen bei Olympischen Spielen im Ausland erfasst. Man könnte die Vorschrift auch so auslegen, dass sogar der Personenschutz einzelner Sportlerinnen und Sportler Aufgabe der Bundespolizei sein soll. Auch wäre nach der aktuellen Formulierung denkbar, dass die Bundespolizei im Ausland bei sämtlichen internationalen Wettkämpfen eingesetzt wird, also nicht nur im Rahmen der laut Begründung zu intensivierenden Zusammenarbeit mit dem DOSB, sondern beispielsweise auch bei Spielen deutscher Vereine in der UEFA Europa League oder der UEFA Champions League.

Ebenfalls fehlt eine klare Regelung der konkreten Ermächtigungen und Befugnisse, wie die Schutzaufgaben ausgeübt werden sollen.

Dringend notwendig sind überdies Abstimmungen mit dem jeweils betreffenden Staat, wenn Bundespolizeikräfte im Ausland Befugnisse wahrnehmen.

Zu § 10 – Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden

Die Vorschrift muss dahingehend überarbeitet werden, dass bei Aufgabenwahrnehmung nach § 6 BKAG im Inland keine Unterstellung unter das BKA erfolgt.

Zu § 13 – Verfolgung von Straftaten

Es sind leider weiterhin nur Vergehenstatbestände mit fachspezifischen Verbrechenstatbeständen erfasst. Insbesondere bei Straftaten im Bereich der Aufgabenzuweisung dieses Gesetzes wäre eine Erweiterung z.B. auf Raubstraftaten zielführend gewesen, da die Bundespolizei in ihrem räumlichen Geltungsbereich zu diesen Sachverhalten nicht nur den Ersten Angriff durchführt, sondern auch weiterführende Ermittlungen. Gleiches gilt für das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie das unerlaubte Eindringen von UAS oder Körperverletzungen im Zuständigkeitsbereich nach § 4.

Zu § 23 Abs. 3 – Durchsetzung von Waffenverbotszonen

Die neu eingeführte Regelung zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen heißen wir gut. Die sich daraus ergebenden Kontroll- und Überwachungsbefugnisse erweitern bestehende Befugnisse sinnvoll. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass neue Aufgaben auch eine größere Ausstattung mit Personal erfordern.



Wünschenswert wären Kontrollbefugnisse und nicht nur Befugnisse im Rahmen von Allgemeinverfügungen und Waffenverbotszonen. Zur Wahrheit gehört weiterhin, dass die vom damaligen Innenminister Horst Seehofer gewünschten 3er Streifen nicht in allen Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, sondern hauptsächlich an den Großbahnhöfen – und dies nicht flächendeckend – möglich sind. In großen Teilen ist dies personell nicht umsetzbar. Vielmehr stehen die Führungskräfte oft vor der Entscheidung, entweder mehr Einsatzkräfte als Doppelstreife für eine breitere Präsenz oder als 3er Streife für eine höhere Eigensicherung in den Einsatz zu bringen. Im Lichte der Zunahme der Widerstandshandlungen gegen und Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte müssen 3er Streifen der Standard sein. Gleichwohl muss es erklärtes Ziel der Regierung sein eine hohe Präsenz im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Zu § 25 – Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten

Durch die Erweiterung der Bestandsdatenauskunft auf die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten können bei entsprechenden Auskünften Auslagen bei Telekommunikations- und Mediendiensten anfallen. Es muss eine Regelung vorgesehen werden, dass diese Auslagen der Bundespolizei von denjenigen zu erstatten sind, für deren Bereich die Erhebungen notwendig sind.

Zu § 26 – Identitätsfeststellung

Wir werten als positiven Schritt, dass die Bundespolizei nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 b im Hinblick auf Versammlungen (einschließlich der An- und Abreisen zu diesen) jetzt die Möglichkeit hat entsprechende Kontrollstellen einzurichten, um Identifizierungen vorzunehmen.

In Ermangelung einer Regelung für allgemeine Kontrollbefugnisse in § 23 halten wir eine Anpassung von § 26 für zwingend notwendig. Vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 13 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und § 21 ASOG Berlin.

Wir schlagen vor § 26 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundespolizei ferner die Identität einer Person feststellen, wenn sie

1. *sich an einem Ort aufhält, in Bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in diesem Ort*
 - a) *Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder*
 - b) *sich Personen aufhalten, die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind oder*
 - c) *sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,*



2. *sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder*
3. *an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Bundespolizei eingerichtet worden ist, um*
 - a) *Straftaten von erheblicher Bedeutung oder*
 - b) *Straftaten im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern, für deren Begehung Tatsachen sprechen.*

Orte im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 sind insbesondere Züge und das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3) sowie dem Luftverkehr dienende Anlagen oder Einrichtungen eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr.“

Zu § 32 – Mobile Bild- und Tonaufzeichnungen

Wir begrüßen den weitergehenden Einsatz der Bodycam und der Dashcam. Dies bringt mehr Sicherheit für die Handelnden und schafft mehr Rechtssicherheit in anschließenden Strafverfahren.

Eine Erweiterung regen wir an zu

- § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: „in sowie aus Dienstfahrzeugen der Bundespolizei“, da Dashcams auch die Situation außerhalb des Fahrzeuges erfassen.
- § 32 Abs. 1 Satz 3 f.: auch in Wohnungen sollte der Einsatz der Bodycam gestattet sein, wenn es darin zu einer gegenwärtigen Gefahr kommen sollte.

Zu § 34 – Gesprächsaufzeichnungen

Die Formulierung „bei Einsatzleitstellen oder anderen Führungsstellen“ sollte durch „bei Führungsorganen“ ersetzt werden, da dies der Definition der PDV 100, 1.5.3.1 entspricht und somit die Intention der Begründung vollständig und nachhaltig umgesetzt werden kann.

Zudem sind auch ausgehende Anrufe aufzunehmen, denn auch aus diesen kann sich beispielsweise eine Bedrohung oder Beleidigung ergeben.



Zu § 36 – Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern – und zu § 39 – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Es ist zu begrüßen, dass die Voraussetzungen des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern und der unbemannten Fahrzeugsysteme nunmehr in eigenen Paragrafen geregelt werden. Auch die Erweiterung auf den Begriff „Systeme“ (§ 39) an Stelle des Begriffs „Geräte“ ist umfassender und damit zukunftsfähiger.

Zu § 38 – Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Nach aktueller Fassung wäre beispielsweise die Aufnahme einer Unfallstelle aus der Luft durch eine Kamera an einer Drohne (UAS) bei einer Schleusung mit Todesfolge nicht erfasst, bei der sich verschiedene BOS noch am Unfallort und im Kamerafokus personifizierbar bewegen. Die Regelung sollte allgemeiner gehalten werden, um auch den Einsatz in diesen und anderen denkbaren Beispielfällen zu ermöglichen.

Zu § 39 – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Wir halten die Möglichkeit zum Einsatz moderner Technik zur Drohnenabwehr für sinnvoll. Die jüngsten Ereignisse an der deutsch-polnischen Grenze, im Ostseeraum auf See sowie das Ausspähen mit unbemannten Fahrzeugsystemen generell zeigen die zwingende Notwendigkeit dieser Mittel und der damit einhergehenden Eingriffsbefugnisse auf.

Zu § 40 – Überwachung der Telekommunikation

Durch die Änderungen, die mit der Einführung der neu eingefügten Absätze 2 und 3 einhergehen, ist jetzt auch der Eingriff in informationstechnische Systeme möglich. Wir stehen diesen neuen Befugnissen positiv gegenüber. Auch die Möglichkeiten der Quellen-Telekommunikationsüberwachung werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere um Doppelungen in der Gefahrenabwehr mit den Polizeien der Länder zu verhindern sollte allerdings eine Information an die zuständigen Polizeibehörden verbindlich festgelegt werden. Als Vorbild bietet sich hier § 99 in der Fassung des aktuellen Referentenentwurfs an, der eine solche Verfahrensweise im umgekehrten Fall (Landespolizei wird in bestimmten Fällen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei tätig) umfassend regelt. Wichtig ist jedoch, dass bei der Formulierung dieser Informationspflicht ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der die



Bundespolizei von dieser Informationspflicht befreit, wenn durch die Information eine Gefährdung der Maßnahme bzw. der effektiven Erreichung des Maßnahmeerfolges eintreten könnte.

Zu § 41 – Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

§ 41 verweist auf den Tatbestand des § 40 Abs. 1 Satz 1. Es ergibt sich hierbei eine ähnliche Problematik wie bei unseren Anmerkungen zu § 40 beschrieben.

Wir bitten zudem zu überprüfen, ob hier auch die elektronische SIM (eSim) dem Wortlaut nach mit erfasst ist. Dies wäre für eine effektive Aufgabenwahrnehmung wichtig.

Zu § 51 – Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Wir halten es für sinnvoll, dass die Zuständigkeit für die Befugnisse unmittelbar innerhalb der Vorschrift geregelt wird. Die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 2 hierfür ist allerdings dem höheren Dienst im BPOLP und in den BPOLDen zuzuweisen.

Zu § 52 – Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei

Dass die Übermittlung von Fluggastdaten unaufgefordert zu erfolgen hat, stellt eine positive Entwicklung dar. Für die effektive Kriminalitätsbekämpfung ist dies zwingend notwendig. Die Umsetzung der europarechtlich vorgegebenen Regelungen war dringend umsetzungsbedürftig.

Zu § 53 Abs. 3, Abs. 6 und § 54

Beide Vorschriften werden mit dem Ziel erweitert, eine höhere Datenqualität und den Schutz privater Rechte sicherzustellen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir müssen allerdings anmerken, dass hierfür jetzt schon mehr Personal eingesetzt wird, welches bisher nicht etatisiert ist. Eine erforderliche Erhöhung der Sicherung der Datenqualität zieht weiteren Personalmehrbedarf nach sich.



Zu § 63 Abs. 4 – Behandlung festgehaltener Personen

Der Gesetzeswortlaut steht in Widerspruch zum Begründungstext. Der vorherige Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 sah in der Norm noch eine ausdrückliche Regelung zur Unterbringung von Transpersonen vor. Während dies in der Begründung weiterhin aufgeführt wird, enthält der Gesetzestext diesen Passus nicht mehr.

Zu § 66 – Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben

Wir heißen gut, dass jetzt ausdrücklich die Befugnis normiert wurde, Personen zu durchsuchen, die nach § 51 zur Kontrolle ausgeschrieben sind.

Gut ist auch, dass in logischer Konsequenz zur Einführung der Befugnisse im Zusammenhang mit Waffenverbotszonen mit § 66 Abs. 1 Nr. 6 klargestellt wurde, dass entsprechende Personen in diesem Zusammenhang durchsucht werden können.

Auch die Änderung, wie sie sich aus § 66 Abs. 6 ergibt, bewerten wir ausdrücklich als positiv, weil sie zu einem verstärkten Schutz der Beschäftigten führt.

Zu § 67 Abs. 1 Nr. 5 – Durchsuchung von Kraftfahrzeugen

Die Möglichkeit nunmehr Kraftfahrzeuge durchsuchen zu können, deren Kennzeichen nach § 51 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, ist folgerichtig.

Zu § 76 – Einstellungsüberprüfung

Wir stehen der Absicht, Personen zu überprüfen, die erstmalig für die Bundespolizei tätig werden, positiv gegenüber. Es muss aber darauf geachtet werden, den Personalapparat – hier insbesondere die Verwaltung – zu verstärken, damit die Durchführung dieser nunmehr deutlich umfassenderen Aufgabe gewährleistet ist. Die Formulierung „erstmalig tätig werden sollen“ dürfte sich nicht nur auf Einstellungen beziehen, sondern auch auf vertragliche Beziehungen (bspw. Dolmetscher, Reinigungsfirmen), was nicht zwingend zum Begriff der Überschrift „Einstellungsüberprüfung“ passen muss. Hier ist ggf. nachzuschärfen, denn eine Überprüfung, zumindest in INPOL, von für die Bundespolizei tätigen Personen wird als unabdingbar angesehen.



Zu § 77 – Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Aufgrund dieser Vorschrift kann der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Maßnahmen ergreifen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr der Bundespolizei haben, ohne die Folgen dieser Auswirkungen verantworten zu müssen. Es wird angeregt zu prüfen, diese Befugnis zu beschränken oder zumindest eine aufschiebende Wirkung zu ermöglichen – entweder durch eine hier definierte Stelle (bspw. das BMI) oder aber durch Klarstellung, dass aufschiebende Wirkung besteht.

Zu § 96 Abs. 2 – Unterstützungspflichten

Diese Regelung ist ebenfalls begrüßenswert. Allerdings ist hier eine ausgeprägtere Kontrolle der zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen erforderlich – dies gilt für alle Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Der deutschen Bahn kommt eine besondere Bedeutung zu. Zu beachten sind dabei die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. In vielen Räumlichkeiten und insbesondere den sanitären Anlagen werden diese Vorgaben nicht erfüllt. Vielmehr sind diese in einem desolaten Zustand. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie Parkmöglichkeiten zur effektiven Aufgabenerfüllung in räumlicher Nähe zum Betätigungsfeld liegen.

Derzeit stellt die Regelung des Abs. 2 Nr. 5 nur auf die polizeilichen Anforderungen ab. Der Bereich der notwendigen administrativen Aufgaben (Verwaltungshandeln zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben) ist unberücksichtigt geblieben. Diese Aufgaben sind für jede Dienststelle wesentlich. Dafür werden entsprechende Diensträume benötigt. Der Normtext sollte deshalb entsprechend erweitert werden.

Auch bei der Bereitstellung von Parkplätzen wird ausschließlich auf die polizeilichen Aufgaben bzw. allein auf Dienstfahrzeuge abgestellt. Parkmöglichkeiten benötigen allerdings weitere an der Dienstausbung Beteiligte. Ebenso fehlt es an Abstellmöglichkeiten für Privatfahrzeuge der im Dienst befindlichen Beschäftigten. Eine Vielzahl der Beschäftigten der Bundespolizei pendelt – dies insbesondere in Hochpreisregionen.

Positiv zu bewerten ist, dass eine Regelung vorgesehen ist, um die Verpflichtungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf mögliche Erwerber zu übertragen. Wir regen allerdings folgende Formulierung von § 96 Abs. 2 Satz 8 an:

„Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polizeispezifische Aufgaben ist weiterhin zu gewährleisten und unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzupassen.“



Dies ist notwendig, weil die Bundespolizei keinen Einfluss darauf hat, ob die ihr durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung gestellten Flächen veräußert werden. Käufer derartiger Flächen und Objekte haben in aller Regel eigene Ideen zur zukünftigen Nutzung. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Erwerbern umfassende Kenntnisse bestehen, welche Verpflichtungen Ihnen insbesondere nach § 96 zukommen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass nach der erfolgten Veräußerung die polizeispezifischen Flächenbedarfe nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 weiterhin zur Verfügung stehen. Eine konkretisierte Verpflichtung des Neueigentümers ist daher geboten.

Zu § 106 – Berichtspflichten; Evaluierung

Die GdP fordert eine Evaluierung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen BPolG. Nur durch eine strukturierte Analyse der Praxistauglichkeit und der organisatorischen Auswirkungen kann die Wirksamkeit des Gesetzes überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Es müssen jedoch zwingend infrastrukturelle und personelle Vorkehrungen getroffen werden, um den entstehenden Mehrbedarf zu decken. Ein Mehr an Aufgaben wird sich beispielsweise durch die Notwendigkeit der Vorführung bei Haftrichtern oder die Verbringung in Abschiebehafteinrichtungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Roßkopf
Vorsitzender
GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll